

STAND: OKTOBER 2022

RAHMENVEREINBARUNG WEDO DER VISUALVEST GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

§1	Geltungsbereich	3
§2	Voraussetzungen	3
§3	Vermögensverwaltungsvertrag	3
§4	Vollmacht	5
§5	Angaben des Anlegers	5
§6	Erteilung von Aufträgen	6
§7	Sorgfaltspflichten des Anlegers	6
§8	Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	6
§9	Laufzeit / Kündigung.....	7
§10	Kommunikation	8
§11	Dokumente-Ordner	8
§12	Preise und Kosten	9
§13	Herausgabe von Zuwendungen	9
§14	Datenschutz	9
§15	Interessenkonflikte	10
§16	Haftung	10
§17	Ableben des Auftraggebers	10
§18	Änderungen	11
§19	Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	11
§20	Sonstige Bestimmungen	11
I.	Anlage 1	
	Fernabsatzinformationen.....	12



§1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge zur Vermögensverwaltung, die der Kunden (im Folgenden: „Anleger“) der VisualVest GmbH (im Folgenden: „VisualVest“) im geschützten Bereich der Webseite der VisualVest, der unter www.VisualVest.de unter der Rubrik „WeDo“ (im Folgenden: „Webseite“) zugänglich ist, erteilt.
2. Die VisualVest wird ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
3. Die von der VisualVest auf der Basis der nach Abs. 1 erteilten Aufträge erbrachte Vermögensverwaltung wird nachfolgend als „WeDo“ bezeichnet. Bei der Vermögensverwaltung „WeDo“ handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf Musterportfolios basiert. Jedem Musterportfolio liegt dabei eine Anlagestrategie zugrunde.

§2 VORAUSSETZUNGEN

1. Die VisualVest bietet WeDo nur natürlichen Personen an, die ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind. Die VisualVest stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein. Der Anleger verfolgt den Anlagezweck der allgemeinen Vermögensbildung / Vermögensoptimierung. Der Anleger kann im ungünstigsten Fall Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.
2. Die Inanspruchnahme von Leistungen der VisualVest unter dieser Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: „USB“) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrages sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der VisualVest. Für das Wertpapierdepot wird für jeden Auftrag zur Vermögensverwaltung, den der Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung erteilt, ein separates Unterdepot eröffnet.

§3 VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG

1. Erteilt der Anleger der VisualVest im Rahmen von WeDo einen Auftrag zur Vermögensverwaltung, bezieht sich dieser auf
 - a. die Vermögenswerte, die in dem Unterdepot zu dem nach § 2 Abs. 2 eröffneten Depot verbucht werden, das dem betreffenden Auftrag zugeordnet wird (im Folgenden: „Anlegerportfolio“),
 - b. die Geldbeträge, deren Verwaltung der Anleger in Auftrag gibt,
 - c. sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Abs. 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlender Steuern sowie
 - d. sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich vom Anleger ggf. darauf zu zahlender Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
2. Die VisualVest wird im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden: „Investmentanteile“) für den Anleger erwerben bzw. veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere



Währungen lauten. Die VisualVest wird im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine sonstigen Wertpapiere erwerben bzw. veräußern und keine Geschäfte mit Marginverpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Die VisualVest erbringt und schuldet gegenüber dem Anleger keine anderen Leistungen.

3. Für die im Rahmen von WeDo durch VisualVest für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (beziehungsweise die nach dem für das jeweilige Investmentvermögen geltende Recht zuständigen sonstigen Stellen börsentäglich die Anteilscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Die VisualVest wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums berechneten Gesamtwert der im jeweiligen Unterdepot verbuchten Vermögensgegenstände ausweisen.
4. Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er die VisualVest beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolios im Rahmen von WeDo wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
5. Die Verpfändung der in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile durch den Anleger ist ausgeschlossen.
6. Die VisualVest wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
7. Die VisualVest hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag im Rahmen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gewählte Anlagestrategie umzusetzen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet die VisualVest jedoch nicht.
8. Jeder Vermögensverwaltungsauftrag der VisualVest umfasst folgende Aktivitäten:
 - a. die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile regelmäßig auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und ggf. nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung der VisualVest eine nennenswerte Größe erreicht hat,
 - b. den Tausch von Investmentanteilen innerhalb des Anlegerportfolios durchzuführen.
 - c. Anpassungen der Gewichtung der einzelnen Assetklassen in dem Anlegerportfolio vorzunehmen.Mit diesen Maßnahmen soll die VisualVest das Chance-/Risikoprofil der bei Abschluss des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags vom Anleger ausgewählten Anlagestrategie beibehalten bzw. wiederherstellen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet die VisualVest jedoch nicht.
9. Der Auftrag der VisualVest umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Die VisualVest wird bei der Vermögensverwaltung im Rahmen von WeDo keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Anlegers ab. Die Bank empfiehlt daher, auf eigene Rechnung einen entsprechenden Berater zu konsultieren. Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuerrechts oder zu einer sonstigen Steuerpflicht führen können, sind zulässig.
10. Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der von der VisualVest angebotenen Alternativen wechseln.
11. Der Anleger erhält quartalsweise ein Reporting, in dem die in Artikel 60 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU genannten Angaben enthalten sind. Ferner wird der Anleger entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU informiert, wenn eventuell auftretende Verluste des



Anlegerportfolios die in der angegebenen Vorschrift geregelten Schwellenwerte überschreiten.

§4 VOLLMACHT

1. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vermögensverwaltungsaufträge hat die VisualVest jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Die VisualVest ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung der Vermögensverwaltungsaufträge vorzunehmen oder Erklärungen und Informationen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird die VisualVest oder ein von ihr Beauftragter als Vertreterin und Bevollmächtigte des Anlegers der USB Finanzkommissionsgeschäfte erteilen und sonstige Erklärungen abgeben. Der Anleger wird nicht selbst gegenüber der USB Aufträge für das Anlegerportfolio erteilen.
2. Die Vollmachten nach Abs. 1 gelten über den Tod des Anlegers hinaus.
3. Die VisualVest ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern des Anlegers oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§5 ANGABEN DES ANLEGERS

1. Grundlage der Leistungen der VisualVest sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrages gegenüber der VisualVest gemachten Angaben des Anlegers. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt die VisualVest ein Anlage- und Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf den einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann bei der Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags Angaben machen, die von denen abweichen, die er zuvor bei der Erteilung eines anderen Vermögensverwaltungsauftrags gemacht hat. Darüber hinaus kann der Anleger auch im Rahmen einer sonstigen Depotöffnung oder eines Beratungsgesprächs, das nicht mit der von diesem Vertrag erfassten Vermögensverwaltung in Zusammenhang steht, abweichende Angaben gemacht haben. Das ermöglicht dem Anleger, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Die VisualVest wird den Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien oder Risikoangaben in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.
2. Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber der VisualVest gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, der VisualVest Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die VisualVest gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag durchführen kann. Die VisualVest ist, außer bei Vorliegen offensichtlicher Fehler oder Widersprüche nicht verpflichtet, Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.



§6 ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN

1. Aufträge kann der Anleger im geschützten Bereich der Webseite erteilen. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation mittels eines technischen Autorisierungsverfahrens.
2. Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die VisualVest im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nicht möglich.

§7 SORGFALTPFLICHTEN DES ANLEGERS

1. Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden das **Passwort**, zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers: **Zugangsdaten**).
2. Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von VisualVest zur Verfügung gestellten Zugang an VisualVest übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§8 SPERRUNG / VERFÜGBARKEIT DES GESCHÜTZTEN BEREICHS

1. Die VisualVest sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
 - a. der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c. der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - d. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; und außerdem der Fall, wenn die VisualVest feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
 - e. die Vertragsbeziehung bezüglich WeDo zwischen dem Anleger und der VisualVest insgesamt beendet ist oder
 - f. der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem Vermögensverwaltungsauftrag verstößt.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der VisualVest vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die VisualVest den Zugang nach billigem Ermessen.

2. Die VisualVest wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Abs. 1 lit. c). Die VisualVest hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Anleger wird von der VisualVest unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
3. Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner



Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

4. Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse: **kontakt@kundenservice.visualvest.de** oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer: **+49 (0) 69 9623 55 002** übermitteln.
5. Die VisualVest garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die VisualVest nur entsprechend § 16(3) dieser Rahmenvereinbarung.

§9 LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

1. Diese Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Die VisualVest kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der VisualVest zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
 - a. wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat,
 - b. nicht mehr in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
 - c. der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist.
 - d. seinen Wohnsitz in die Vereinigten Staaten von Amerika verlegt oder deren Staatsbürgerschaft annimmt
4. Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrages hat in Textform zu erfolgen.
5. Diese Rahmenvereinbarung und jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Abs. 2 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, die VisualVest unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrages zu informieren.
6. Im Fall einer Beendigung eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrages steht dem Anleger der Zugriff auf den jeweiligen Dokumente-Ordner in Bezug auf diesen Auftrag noch für die Dauer von 15 Monaten ab der Beendigung zur Verfügung.
7. Die VisualVest ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und jedes einzelnen Vermögensverwaltungsauftrages zu informieren.



§10 KOMMUNIKATION

1. Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und der VisualVest erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail an **kontakt@kundenservice.visualvest.de**. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt oder sonst gesondert vereinbart wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
2. Der Anleger teilt der VisualVest jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
3. Soweit gesetzlich gefordert, werden Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der VisualVest und dem Anleger werden, soweit gesetzlich gefordert, aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation stehen über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. – sofern von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

§11 DOKUMENTE-ORDNER

1. Die VisualVest richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite „ein Postfach“ ein. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung von zum Beispiel Abrechnungen der USB in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge, allgemeinen Anlegerinformationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Geschäftsverkehr mit der USB oder der Bank betreffen (im Folgenden: Informationen), in diesem Ordner erfolgt und ein zusätzlicher Ausweis der Einzeltransaktionen im Quartalsreporting insoweit unterbleibt. Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
2. Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss die VisualVest unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von der VisualVest avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand die VisualVest dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, die VisualVest hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z.B. Meldung bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).
3. Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen, wie zum Beispiel Depotauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé), unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverzüglich eventuelle Unstimmigkeiten der VisualVest anzuzeigen sowie Einwendungen zu erheben.
4. Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
5. Die VisualVest speichert die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die VisualVest berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen.



§12 PREISE UND KOSTEN

1. Der Anleger vergütet die VisualVest für ihre Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils auf der Webseite veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis der VisualVest.
2. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der VisualVest gegenüber geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§13 HERAUSGABE VON ZUWENDUNGEN

1. Die VisualVest erhält für ihre dem Anleger geschuldeten Leistungen nach jedem Vermögensverwaltungsauftrag Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Die VisualVest tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab und der Anleger nimmt diese Abtretungen an. Die VisualVest verpflichtet sich, diese Abtretung ihren Schuldnern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt die VisualVest, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der gegen den Anleger entstehenden Aufwendungsersatzansprüche der USB an diese zu zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio wird dem Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumenten-Ordner eingestellt.
2. Die VisualVest erhält für ihre nach den Vermögensverwaltungsaufträgen gegenüber dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Abs. 1 genannten Zuwendungen und abgesehen von geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§14 DATENSCHUTZ

1. Die VisualVest wird die Daten des Anlegers entsprechend der in den „Datenschutzhinweise VisualVest“ niedergelegten Grundsätzen behandeln.
2. Die VisualVest ist berechtigt, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge bzw. zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
3. Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge ist es erforderlich, dass die VisualVest personenbezogene und sonstige Daten erhebt, verarbeitet und speichert und der USB übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB erforderlich ist.



§15 INTERESSENKONFLIKTE

Die VisualVest und USB unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit WeDo Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.

§16 HAFTUNG

1. Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Anlegers oder des prognostizierten Werts der Anlage gibt die VisualVest nicht. Die VisualVest schuldet keinen Anlageerfolg.
2. Die VisualVest ermittelt die Wahrscheinlichkeit, mit der der Anleger das von ihm definierte Anlageziel erreichen wird, beziehungsweise welchen Wert der Anleger am Ende des von ihm angegebenen Anlagehorizonts voraussichtlich erreichen wird. Die entsprechende Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen. Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Analysen und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Die VisualVest haftet nicht dafür, dass die durch die VisualVest zur Verfügung gestellten Prognosen tatsächlich eintreffen bzw. erreicht werden.
3. Die VisualVest haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet die VisualVest nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§17 ABLEBEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Vermögensverwaltungsvertrag (diese Rahmenvereinbarung und die unter ihr erteilten Aufträge zur Vermögensverwaltung) und die der VisualVest erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Anlegers.
2. Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der VisualVest auf seine Rechtsnachfolge beruft, der VisualVest eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere ein Erbschein sowie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der VisualVest in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht die VisualVest ihn als Berechtigten an.



§18 ÄNDERUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 sowie eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrages bedürfen der Textform.
2. Die VisualVest ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf einen geeigneten Dritten zu übertragen; in diesem Fall wird die VisualVest den Anleger vorher über den Umfang der Übertragung sowie die Identität des Dritten informieren. Der Anleger ist berechtigt, aus Anlass der Übertragung diese Rahmenvereinbarung und sämtliche Vermögensverwaltungsaufträge zu kündigen.

§19 DURCHFÜHRUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN VOR ABLAUF DER WIDERRUFSFRIST

Der Anleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die VisualVest bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung bzw. einem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarte Vergütung ist die Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes.

§20 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung der VisualVest übertragen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.
2. Diese Rahmenvereinbarung sowie die einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen ist der Sitz der VisualVest.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung oder der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung oder ein einzelner Vermögensverwaltungsauftrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.



I. ANLAGE 1

Vorvertragliche Informationen insbesondere für den Abschluss der Rahmenvereinbarung im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen

– Verbraucherinformationen –

1. Allgemeine Informationen

Firma:	VisualVest GmbH
Sitz / Geschäftsanschrift:	60311 Frankfurt am Main Weißfrauenstraße 7
Telefon:	+49 (0) 69 9623 55 001
E-Mail:	kontakt@kundenservice.VisualVest.de
Internet:	www.visualvest.de
Registergericht:	Frankfurt am Main
Registernummer:	HRB 101346
Geschäftsführung:	Markus Knetsch, Gabriel Placentra, Jörg Schmidt, Marco Zohren
Hauptgeschäftstätigkeit:	Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG) Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG) Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 2 KWG) Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG);
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de
Beschwerdestelle der VisualVest:	Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an kontakt@kundenservice.VisualVest.de oder telefonisch unter +49 (0) 69 9623 55 001

Ombudsmannverfahren:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der VisualVest von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelleinvestmentfonds.de, zu richten.



Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Postfach 111232, 60047 Frankfurt a. Main, schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, der ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online Streitbeilegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der VisualVest angegeben werden: kontakt@kundenservice.VisualVest.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen wesentliche Leistungsmerkmale

Die VisualVest erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch. Zu den Vertragsleistungen der VisualVest gehören im Einzelnen:

- a. Die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens. Im Rahmen der hierfür erfolgenden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen hat die VisualVest allerdings nicht die Pflicht, den jeweils bestmöglichen Weg für die Ausführung des einzelnen Geschäfts zu suchen. Vielmehr hat die VisualVest alle Aufträge für derartige Käufe und Verkäufe entsprechend der vertraglichen Vereinbarung immer der USB zu erteilen.
- b. Die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des geschützten Bereichs der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhafter Nutzung.

Zustandekommen der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung zwischen Anleger und VisualVest kommt zustande, wenn der Anleger den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustimmt, im geschützten Bereich der Webseite oder durch handschriftliche Unterzeichnung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und die VisualVest dem Anleger die Annahme dieses Auftrages mit einer entsprechenden E-Mail bestätigt.

Vor Erteilung eines Auftrages zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass die Möglichkeit besteht, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der VisualVest setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrages sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der VisualVest.



Gesamtpreis des Serviceentgelts und der Investmentanteile

Der Anleger vergütet die VisualVest für deren erbrachte Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung der Servicegebühr geregelt. Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest ist mit der Zustimmung des Anlegers möglich. Die in der Vermögensverwaltung angelegten Gelder werden in Investmentfonds angelegt.

Wie viele Anteile an einem Investmentfonds für einen bestimmten Betrag erworben werden können, bemisst sich an den jeweils aktuellen Tagespreisen, die börsentäglich veröffentlicht werden. Die Kosten für die Verwaltung der Investmentfonds werden von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt und den Fonds selbst entnommen.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (z.B. Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der VisualVest erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die VisualVest nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Erfüllung der Pflichten unter der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung führt zu einer Dauerschuldbeziehung zwischen dem Anleger und der VisualVest, das heißt, die VisualVest erfüllt ihre unter der Rahmenvereinbarung in Bezug auf ein Anlageziel (Vermögensverwaltungsauftrag) eingegangenen Pflichten laufend bis zur Beendigung dieses Anlageziels (Vermögensverwaltungsauftrag).

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Anleger und der VisualVest wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die VisualVest kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der VisualVest zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Die VisualVest ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen oder eine Rahmenvereinbarung mit dem Anleger abzuschließen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können den jeweiligen Verkaufsprospekten eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das



Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Anlagen in Investmentanteile sind keine Bankeinlagen und ihr Wert nicht durch die VisualVest, die USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Marktes, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können. Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen. Bei Portfolioanpassungen kann es zu Verzögerungen bei der Orderausführung kommen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und der VisualVest geschlossene Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache und Kommunikation

Vertragssprache ist Deutsch und die VisualVest wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

Garantiefonds / Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine Einlagensicherung für Anleger bestehen, bezogen auf diese Art von Finanzanlage, nicht.

Die VisualVest gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die VisualVest ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die VisualVest in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.